

Stuttgarter Erklärung zur beruflichen Förderung von körper- und mehrfachbehinderten Menschen

„Arbeit und Ausbildung ist möglich - behinderte Jugendliche brauchen berufliche Perspektiven!“

Inhalt

- I. Grundprinzipien
- II. Behinderung darf nicht zum Ausschluss vom allgemeinen Arbeitsmarkt führen
- III. Der Ausbau von Selbsthilfefirmen muss besonders gefördert werden
- IV. Die Werkstatt für Behinderte ist keine Lösung für die Probleme des allgemeinen Arbeitsmarktes
- V. Neue integrative Formen beruflicher Qualifizierung sind notwendig

Vorwort

Berufstätig zu sein, ist für körper- und mehrfachbehinderte Menschen eine wesentliche Voraussetzung, um am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können. Deshalb ist eine Erwerbsarbeit für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig. Sie bietet nicht nur die (finanzielle) Basis für eine eigenständige Lebensführung sondern ist vielmehr auch ein Weg aus der Isolation.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ - 1994 wurde Artikel 3 des Grundgesetzes um diesen Satz erweitert. Daraus folgt die Verpflichtung, auch Menschen mit Behinderungen ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend in die Berufswelt einzubeziehen. Viele behinderte Menschen wollen arbeiten, haben unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nur die Wahl zwischen Arbeitslosigkeit und Werkstatt für Behinderte.

Die bisher praktizierten Formen beruflicher Rehabilitation reichen nicht (mehr) aus, Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt einzugliedern. Wir brauchen ein neues Selbstverständnis sowie neue Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Auch für behinderte Menschen gilt der Grundsatz: „Arbeit und Ausbildung ist möglich!“

I. Grundprinzipien

1. Unteilbarkeit

Der Anspruch auf Ausbildung und Arbeit ist unteilbar. Ausbildung und Arbeit müssen allen Menschen zugänglich sein - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung.

2. Prinzip der Realität und Normalisierung

Ausbildung und Arbeit müssen so gestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen mit ihren individuellen Möglichkeiten am Arbeitsleben teilnehmen können. Die Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung ist notwendiger Bestandteil einer Neuorientierung.

3. Wahlrecht und Entscheidungsmöglichkeiten

Menschen mit Behinderungen wollen am Arbeitsleben teilhaben. Dazu bedarf es hinsichtlich der Qualifikation als auch bei der Berufs- und Arbeitsplatzwahl qualitativer Entscheidungsmöglichkeiten. Voraussetzung ist ein entsprechend vielfältiges und differenziertes Ausbildungs- und Arbeitsangebot.

4. Deinstitutionalisierung

Unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung müssen sich alle Menschen für Ausbildung und Arbeit außerhalb von aussondernden Institutionen entscheiden können. Dem steht vielleicht die strikte Bindung bestimmter Hilfen an bestimmte Einrichtungsformen entgegen. Diese Bindung muss durch individualisierte Eingliederungsmöglichkeiten aufgelöst werden.

Wir fordern daher:

1. Jugendliche mit Behinderungen haben einen Anspruch auf eine Ausbildung!

Jugendliche sollen nach dem Schulabschluss nicht in die Arbeitslosigkeit entlassen werden, also ohne Perspektive für das Berufsleben ihre Zeit nach der Schule verbringen.

- Die Berufsberatung hat den Auftrag, Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf zu begleiten. Dies gilt auch in besonderem Maße für Schüler an Schulen für Körperbehinderte. Frühzeitige Informationen über Ausbildungswege (schulische und / oder berufliche), individuelle Beratung und Vermittlung in Ausbildung sind hierbei unerlässlich.
- Wegen der nachlassenden Bereitschaft der Betriebe, Ausbildungsplätze bereitzustellen, wurden modellhaft „Lehrstellenwerber“ eingesetzt. Diese haben sich bislang bewährt. Das Modell des „Lehrstellenwerbers“ muss auch für behinderte Schulabgänger ausgeweitet werden. Zusätzliche Chancen könnten im System der „Ausbildung im Verbund“ (betriebliche / außerbetriebliche Ausbildung) gegeben sein.
- Die Schwerbehindertenvertretung in den Betrieben ist auch bei der Besetzung der Ausbildungsplätze einzubeziehen.
- Die Angebotsvielfalt bei den Ausbildungsberufen muss verstärkt auf die Bedürfnisse von behinderten Jugendlichen abgestimmt werden. Neue Berufsbilder (z.B. nach § 48 Berufsbildungsgesetz oder nach § 42b Handwerksordnung) bieten auch behinderten Jugendlichen, die in ihrer Leistungsfähigkeit gemindert sind, eine Chance, eine berufliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Ausbildung im „Baukastensystem“ und Teilqualifikation.

Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern sind hier in der Pflicht, benachteiligten Jugendlichen den Weg in das Berufsleben zu ebnen.

- Die berufliche Rehabilitation behinderter Jugendlicher, die nicht eine Ausbildung nach dem sog. dualen System bzw. ein Studium aufnehmen (können), muss auch künftig uneingeschränkt möglich sein.
Sog. „arbeitsmarktpolitische Gründe“ (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 A Reha: berufsfördernde Maßnahmen werden gewährt, wenn „*erwartet werden kann, dass der Behinderte nach Abschluss der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit innerhalb angemessener Zeit auf dem für ihn erreichbaren allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte voraussichtliche eine Beschäftigung findet*“) dürfen nicht zum Ausschluss behinderter Jugendlicher von der beruflichen Rehabilitation führen.
- Die Ausbildung in Berufsbildungswerken bzw. Berufsförderwerken muss ohne Einschränkung auch künftig möglich sein.
- Sonderberufsfachschulen müssen als ergänzendes Angebot weiter gestärkt werden. Das Hilfeangebot darf nicht an „Zuständigkeitsstreitigkeiten“ scheitern. Der Rückzug des Landessozialamtes als Kostenträger der schulischen Ausbildung darf nicht hingenommen werden, weil damit schwerstmehrfachbehinderten Jugendlichen Lebenschancen genommen werden.
- Der Aufbau einer „Hilfekette“, einer Verzahnung der verschiedenen Angebote von Schule und Ausbildung, muss forciert werden. Alle Hilfen verfolgen das Ziel, Jugendliche zu befähigen, das eigene Leben - zumindest teilweise - mit eigener Erwerbsarbeit zu finanzieren. Dazu gehört auch ein Angebot an ausbildungsbegleitenden Hilfen (lebenspraktische Unterstützung);
- Die Werkstätten für Behinderte müssen verstärkt ihren gesetzlichen Auftrag Jugendliche entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu entwickeln und zu fördern, erfüllen (können).

II. Behinderung darf nicht zum Ausschluss vom allgemeinen Arbeitsmarkt führen

Öffentliche und private Arbeitgeber haben in einer sozialen Marktwirtschaft die Verantwortung und Verpflichtung, auch leistungseingeschränkten Menschen einen Platz im Arbeitsleben zu ermöglichen.

- Arbeitgeber sollen gesetzlich verpflichtet werden, Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen.
- Die Beschäftigungsquote (derzeit 6 %) muss mit der Höhe der Ausgleichsabgabe gekoppelt werden. Falls die Beschäftigungsquote gesenkt werden soll, muss im Gegenzug die Ausgleichsabgabe so erhöht werden, dass ein weiterer Rückgang des Mittelaufkommens verhindert wird. Der Wegfall dieser wichtigsten Finanzierungsquelle für Sondereinrichtungen wie Werkstätten für Behinderte würde die Berufschancen schwerstmehrfach behinderter Jugendlicher weiter verringern.

- Die Bundesanstalt für Arbeit soll jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht vorlegen und veröffentlichen.
- Das Sonderprogramm „Langzeitarbeitslose“, das auch schwerbehinderte Menschen einschließt, muss erhalten und weitergeführt werden.
- Das vorhandene Instrumentarium der Arbeitsverwaltung und der Hauptfürsorgestellten muss kontinuierlich weiterentwickelt werden.
- Arbeitgeber müssen in die Lage versetzt werden, auch unter markt- und betriebswirtschaftlichen Aspekten leistungseingeschränkte behinderte Menschen zu beschäftigen. Dazu muss das Instrument des Minderleistungsausgleichs (z.B. Minderleistungszuschuss, Lohnkostenzuschuss) offensiv und flexibel eingesetzt werden. Begrenzungen in der Höhe und Dauer müssen im Einzelfall aufgehoben werden können.
- Übernahme der Kosten für persönliche Betreuung und Minderleistungsausgleich müssen auch unterhalb von Halbtagsbeschäftigungen möglich sein.
- „Unterstützte Beschäftigung“ als ambulante Maßnahme der beruflichen Rehabilitation muss weiter ausgebaut werden. Unterstützte Beschäftigung umfasst die berufliche Vorbereitung, die Arbeitsplatzbeschaffung, die Vermittlung, die Ausbildung am Arbeitsplatz (training on the job) und die langfristige Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses. Sie zielt auf dauerhaft bezahlte Arbeit in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes ab und orientiert sich an dem individuellen Unterstützungsbedarf der behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und deren Arbeitsplätzen.
- Durch flexible Tarifgestaltung sollte eine dem Leistungsvermögen des Einzelnen entsprechende Bezahlung möglich sein, wenn nur auf diesem Wege eine Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zustandekommt.
- Fachdienste zur beruflichen Eingliederung müssen sich für alle Menschen mit Behinderungen öffnen. Sie müssen dauerhaft gesichert werden. Persönliche Assistenz muss durch einen Rechtsanspruch sichergestellt werden.
- Neue Hilfeangebote wie z.B. Personalentwicklungsagenturen, Outplacement-Büros müssen weiterentwickelt werden, damit behinderte Menschen wieder in der Arbeitswelt Fuß fassen zu können

III. Der Ausbau von Selbsthilfefirmen muss besonders gefördert werden

Beschäftigungsbetriebe, deren Unternehmensziel nicht erwerbs- oder umsatzorientiert ist, sondern primär das Ziel verfolgt, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen und zu unterhalten, stellen eine notwendige Ergänzung des derzeitigen Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebots zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstatt für Behinderte dar. Sie erweitern die Chancen und Wahlmöglichkeiten behinderter Menschen, einen ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz auf der Basis eines regulären Arbeitsverhältnisses zu finden. Sie sind Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen

geführt werden und unter den Bedingungen des Marktes arbeiten. Ihre Belegschaft besteht möglichst gleichgewichtig aus Menschen mit und ohne Behinderung.

- Aufträge an Beschäftigungsfirmen müssen ebenso auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden können wie dies bei Werkstätten für Behinderte möglich ist.
- Ausbau einer Beratungskompetenz und -kapazität für Beschäftigungsbetriebe
- Institutionelle Förderung als Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen des Betriebs statt einzelfallbezogener Leistungen
- Beschäftigungsfirmen brauchen Unterstützung im investiven Bereich
- Erleichterungen bei der Gründung von Selbsthilfefirmen (Existenzgründungsbörse,...)
- Sog. „Nischenarbeitsplätze“ im tertiären Sektor können verstärkt von Selbsthilfefirmen ausgefüllt werden. Auch neue Technologien eröffnen neue Berufschancen (z.B. Telearbeitsplätze, Screendesigner).

IV. Die Werkstatt für Behinderte ist keine Lösung für die Probleme des allgemeinen Arbeitsmarkts

Die Werkstatt für Behinderte ist ein wichtiges Angebot, das sich zunehmend den spezifischen Bedürfnissen schwerstmehrfach behinderten Menschen öffnet. Viele Menschen mit Behinderungen können mit entsprechender berufsbegleitender Hilfe auch außerhalb der Werkstatt für Behinderte berufstätig sein. Sie erleben oft ihren Arbeitsplatz in der Werkstatt für Behinderte als „Aussonderung“. Deshalb müssen außerhalb der Werkstätten für Behinderte zusätzliche Angebote geschaffen werden.

IV. Neue integrative Formen beruflicher Qualifizierung sind notwendig

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen umfasst die Vorbereitung auf das Berufsleben. Dazu ist eine enge Verzahnung zwischen Schulen und Arbeitswelt notwendig. Ausbildung muss dabei nicht nur auf ein Erwerbsleben sondern auch auf lebenspraktische Dinge ausgerichtet sein.

Das Berufsbildungsjahr (BVJ) schließt eine Lücke im Bildungsangebot für Schülerinnen und Schülern von Körperbehindertenschulen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, aber wegen Lerndefiziten und spezifischer Auswirkungen der Behinderung kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis beginnen können. Das Berufsvorbereitungsjahr dient einer beruflichen Orientierung, einer gezielten Berufsvorbereitung sowie einer Erleichterung der Berufsfindung unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten.

Regionale, ganzheitliche Förderung runden die „Hilfekette“ ab und ermöglichen es auch mehrfachbehinderten Jugendlichen, ein selbstbestimmtes Leben als Erwachsene zu führen.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e. V. am 26. Juli 1997

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Landesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e. V.:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte
Baden-Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon 07 11/21 55 220
Telefax 07 11/21 55 222
eMail lv-koerperbehinderte-bw@t-online.de